Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. Juni d. J. ertheile Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, Meine landesherrliche Genehmigung. Zugleich bestimme Ich, daß die in den betreffenden Landestheilen geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die in Rede stehende Anlage Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 29. Juni 1870.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1870.

(Nr. 7718.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 26. Juli 1869. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, event. mit einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu — mit Ausnahme der Abzweigung nach Braunschweig, wegen deren Unsere Entschließung vorbehalten bleibt — Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch gleichzeitig den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft hierdurch mit der Maaßgabe bestätigen, daß eine Abänderung seiner Bestimmungen in Ansehung der Organisation des Gesellschaftsvorstandes ohne Unsere Zustimmung nicht erfolgen soll.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutennachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag
zum
Statute der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Artikel I.

Das Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft wird über den im §. 1. des Gesellschaftsstatutes angegebenen Zweck hinaus ausgedehnt auf den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Bestätigung dieses Nachtragsstatutes binnen längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Löhne über Hameln, Hildesheim nach

nach Vienenburg mit einer Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig. Ueber den Zeitpunkt der Vollendung der Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig, namentlich insoweit sie das Braunschweigische Gebiet berührt, wird das Nähere in dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung abzuschließenden Staatsvertrage festgestellt werden (cfr. Art. VIII.).

Auf das neue Unternehmen finden die Bestimmungen des Statutes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft sinngemäße Anwendung, insoweit dieselben nicht durch dieses Nachtragsstatut abgeändert worden sind.

Artikel II.

Das im §. 5. des Statutes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft limitirte Grundkapital wird Behufs des Baues der Eisenbahn von Löhne nach Vienenburg nebst Zubehör, Behufs der Anschaffung des für diese Bahn erforderlichen Betriebsmaterials nebst Zubehör, Behufs der Bestreitung der Generalkosten einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie Behufs Verzinsung der Aktien bis zu dem im Artikel IV. angegebenen Zeitpunkte um

9 Millionen Thaler Preußisch Kurant

erhöht. Dieselben werden aufgebracht

1) durch 45,000 Stück Stammaktien
à 100 Rthlr. = 4,500,000 Rthlr.,

2) durch 22,500 Stück Stamm-Prioritätsaktien
à 200 Rthlr. = 4,500,000 Rthlr.

Auf diese Aktien finden die Bestimmungen in den §§. 16—26. inkl. des Statutes mit der Maaßgabe Anwendung, daß auf die einzelnen Aktienzeichnungen im Laufe des ersten Jahres nach der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatutes und Eintragung in das Handelsregister 20 Prozent des Nominalbetrages einzuzahlen sind.

Die Feststellung der Bausumme für die Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig und die entsprechende weitere Erhöhung des Grundkapitals bleibt bis dahin vorbehalten, daß die im Artikel I. vorgesehene Publikation des Staatsvertrages zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung erfolgt ist. Die zur Beschaffung des erforderlichen Baukapitals für die gedachte Zweigbahn etwa auszugebenden Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien sollen übrigens mit der durch Artikel I. bedingten Maaßgabe wegen der Verzinsung für die Dauer der Bauzeit gleiche Rechte mit den nach diesem Artikel zu emittirenden Aktien beider Gattungen genießen.

Artikel III.

Der Reservefonds soll die Summe von 550,000 Rthlr. nicht übersteigen. Ist diese Summe erreicht, so erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn wiederum eine Verminderung derselben eingetreten ist.

Artikel IV.

Die auf Grund des Art. II. Alinea 1. auszugebenden Stamm- und Stamm-

Stamm-Prioritätsaktien über neun Millionen Thaler resp. die auf dieselben geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit der Bahn von Löhne nach Vienenburg in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 22. des Gesellschaftsstatutes verzinst und nehmen gleich den alten Aktien an dem Reinertrage des ganzen in Betrieb gesetzten Unternehmens nach §. 23. des Statutes mit Ablauf des Semesters Theil, in welchem die Bahn von Löhne nach Vienenburg vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt ist. Erfolgt diese Betriebseröffnung im ersten Semester (Januar bis 30. Juni), so erhalten die Inhaber der neuen Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nur halb so viel Dividende, als die Inhaber der früher emittirten Stammaktien resp. Stamm-Prioritätsaktien.

Sollten vor dem Ablaufe der Bauzeit einzelne, bereits fertig gestellte Strecken dem Betriebe übergeben werden, so fließen die hieraus etwa erwachsenden Einnahmen in die Baukasse der Löhne-Vienenburger Bahn.

Artikel V.

Die im §. 29. des Statutes vorgeschriebene erste ordentliche Generalversammlung findet lediglich für die Inhaber der für die Linie Hannover-Altenbeken mit Abzweigung vor dem Deister nach Haste emittirten Aktien statt, falls nach dem Inhalte des angezogenen Paragraphen bis zu dem fraglichen Zeitpunkte nicht zugleich die Voraussetzungen für eine ordentliche Generalversammlung sämmtlicher Aktionaire einschließlich der Inhaber der für die Linie Löhne-Vienenburg emittirten Aktien erfüllt sein sollten.

Artikel VI.

Bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im §. 1. des am 25. November 1868. Allerhöchst genehmigten Statutes bezeichneten Eisenbahnstrecke soll unter Aufhebung der §§. 10. und §§. 40. bis 55. inkl. und des zweiten Satzes im Alinea 2. des §. 56. des Gesellschaftsstatutes eine anderweite Verfassung des Gesellschaftsvorstandes in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen ins Leben treten.

§. 1.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

a) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 28. ff. des Statuts);
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch die Direktion.

§. 2.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern, von denen mindestens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder mit Einschluß des

des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit Stimmberechtigung anwesend oder vertreten ist.

Es steht den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 3.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder funfzehn Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

a) Direktionsmitglieder und Beamte der Gesellschaft;

b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

c) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

d) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 4.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder schriftlich unter Andeutung der Hauptgegenstände der Berathung ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 5.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als der Vorsitzende oder der Regierungskommissar oder die Direktion oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes solches unter Angabe des Berathungsgegenstandes wünschen.

Die Sitzungen finden in der Regel zu Hannover statt, können aber auch auf einer der Stationen der Gesellschaft abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist.

 Mit-

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Ueber Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

Zur Führung des Protokolls, sowie zu kalkulatorischen und anderen Hülfsleistungen kann der Verwaltungsrath für Rechnung der Gesellschaft sich der Beihülfe geeigneter, aus der Gesellschaftskasse zu remunerirender Sachverständiger bedienen.

Die Mitglieder der Direktion können, abgesehen von vertraulichen Sitzungen, den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 6.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. Der Verwaltungsrath kann deshalb von der Direktion zu jeder Zeit Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen und ist berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen.

Vornehmlich ressortirt von ihm die Kontrole des Finanzwesens der Gesellschaft, weshalb er den von der Direktion bewirkten ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Hauptkasse durch Kommissarien beiwohnen, auch für sich allein zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion vornehmen kann.

Dem Verwaltungsrathe sind von der Direktion regelmäßig die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Dechargirung vorzulegen. Zu diesem Behufe wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Revisoren, welche die vorgelegten Bilanzen speziell zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrathe schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Letzterer ist ermächtigt, auf diesen Bericht der Direktion Decharge zu ertheilen, wenn sich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden, oder wenn die gemachten Erinnerungen erledigt sind. Entgegengesetzten Falles hat der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung stets mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder die Bestätigung der unerledigten Erinnerungen resp. über die Ertheilung der Decharge anheimzustellen. Die bei der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

a) die Bestimmung der Einzahlung auf die Aktien (§. 17. des Statuts) und der Ausschreibung;

b) die

b) die Bestimmung wegen Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit und über die gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;

c) die Wahl der Direktionsmitglieder, insbesondere die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus deren ordentlichen Mitgliedern, ihre Vermehrung über die im §. 12. festgesetzte Zahl hinaus, die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie die Bestätigung der Wahl derjenigen Beamten, welche einen Jahresgehalt von 800 Thalern und darüber beziehen, ingleichen die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Tantièmen oder Pensionen an die Mitglieder der Direktion und — auf Antrag der Direktion — an die Beamten und Bevollmächtigten;

d) Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 32. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

e) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

f) Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zu den Reserve- und Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§§. 6. und 7. des Statuts), und Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende im Einvernehmen mit der Direktion und im Nichteinigungsfalle nach Entscheidung der Regierung;

g) Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;

h) die Genehmigung von Verträgen, deren Objekte mehr als 15,000 Thaler betragen.

Die von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Erklärungen und Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung Beider von einem durch den Verwaltungsrath hierzu zeitweilig delegirten Mitgliede desselben.

§. 7.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 8.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnenden Mitglieder unterwerfen sich für etwaige Regreßansprüche dem kompetenten Gerichte der Stadt Hannover.

 §. 9.

§. 9.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige. Nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 56.) des ersten Verwaltungsrathes scheidet, wenn die Zahl der Mitglieder desselben durch vier theilbar ist, alljährlich bis zum Ablaufe des vierten Jahres nach der Bestimmung des Looses der vierte Theil aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch vier theilbar, so scheidet je ein Drittheil der nächst kleineren durch drei theilbaren Zahl nach der Bestimmung des Looses in den ersten drei Jahren und der zuletzt verbleibende Theil mit dem vierten Jahre aus. Nach dem Ablaufe dieser auf die fünfjährige Amtsperiode folgenden ersten vierjährigen Amtsperiode entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 10.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger, vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die vorstehend im §. 3. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen und von sämmtlichen Mitgliedern besuchten Versammlung genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen Mitglieder desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 11.

Remuneration.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

§. 12.

Direktion.

Die kollegialisch organisirte Direktion wird aus besoldeten, im Eisenbahnfache erfahrenen Mitgliedern gebildet. Dieselbe muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Ein Mitglied die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungsdienst, Ein Mitglied die Befähigung für den Preußischen höheren Justizdienst, endlich Ein Mitglied die Qualifikation zum Preußischen Eisenbahnbaumeister besitzen muß. Die Mitglieder müssen am Sitze der Gesellschaft wohnen, brauchen jedoch nicht Aktionaire zu sein.

Die Bestätigung der vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahl des Vorsitzenden der Direktion und des oder der technischen Mitglieder der Direktion bleibt der Staatsregierung vorbehalten.

Für die Fälle längerer Abwesenheit, oder Krankheit, oder sonstiger Verhinderung eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder der Direktion kann der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern stellvertretende Direktionsmitglieder vorübergehend substituiren.

Letztere erhalten für die Dauer dieser Stellvertretung Diäten und event. Reisekosten, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt, wobei jedoch die höchsten den ordentlichen Direktoren bewilligten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Sofern ein Stellvertreter aufhört, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, erlischt auch seine Ermächtigung zur bezeichneten Stellvertretung.

Gelangen im Verwaltungsrathe Vorlagen der Direktion zur Beschlußfassung, bei deren Berathung in der Direktion ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Stellvertreter betheiligt gewesen ist, so muß sich dasselbe in diesen Sachen der Abstimmung im Verwaltungsrathe enthalten.

§. 13.

Geschäftsführung.

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrathe festzustellenden und von der Staatsregierung zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Sie versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, mindestens aber alle Woche einmal.

Zu den Beschlüssen, welche nach der Geschäftsordnung eine kollegialische Berathung erfordern, ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse in den Sitzungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

§. 14.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs Artikel 227—241. und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861., beziehungsweise des Hannoverschen Einführungsgesetzes vom 5. Oktober 1864.

Sie vertritt daher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Statut zur Kompetenz der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes gewiesen sind, und bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes in Ausführung. Insbesondere liegt der Direktion auch die Wahl und Ernennung sämmtlicher Beamten der Gesellschaft, der Abschluß der mit denselben abzuschließenden Engagementsverträge und die Feststellung der Bedingungen dieser Verträge, sowie der Erlaß der den betreffenden Beamten zu ertheilenden Dienst-Instruktionen ob. (S. jedoch oben §. 6. Littr. c.)

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direktion aufstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von einem Mitgliede der Direktion unter Beifügung der geschriebenen oder beigedruckten Firma eigenhändig unterschrieben sind.

§. 15.

Legitimation der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion werden durch das von einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beglaubigte Attest des Verwaltungsrathes legitimirt. Die Legitimation aller übrigen Gesellschaftsbeamten erfolgt durch beglaubigtes Attest der Direktion.

§. 16.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 17.

Entsetzung und Suspension.

Es steht der Gesellschaft gemäß Artikel 227. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches das Recht zu, jedes Mitglied der Direktion, unbeschadet seiner aus dem Engagementsvertrage erwachsenden finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen und von sämmtlichen Mitgliedern besuchten Versammlung genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen Mitglieder der Direktion bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

§. 18.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der Direktion eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 19.

Mit Einführung der vorbezeichneten Aenderung der Verwaltungs-Organisation kommen die in dem ursprünglichen Gesellschaftsstatute bezeichneten Aemter des Spezialdirektors (§. 9. c.) und des Syndikus in Wegfall. Die im Statute erwähnten Funktionen des Syndikus werden von einem Direktionsmitgliede wahrgenommen.

Bezüglich der Revisoren wird auf die im vorstehenden §. 6. getroffene Abänderung verwiesen.

Abändernd wird zu §. 29. des Statuts bestimmt, daß die regelmäßigen Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

a) Erstattung des Berichts der Direktion über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;
b) Erstattung des Berichts des Verwaltungsrathes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres;
c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
d) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
e) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remunerationen.

Artikel VII.

Die Gesellschaft unterwirft sich den von der Königlichen Staatsregierung über den Umfang und die Bedingungen einer durch die Erweiterung des Unternehmens etwa nöthig werdenden Mitbenutzung einzelner Strecken der Hannoverschen Staatsbahn zu treffenden Festsetzungen, sowie den Bedingungen des bezüglich der Strecke Hildesheim-Braunschweig demnächst abzuschließenden Staatsvertrages.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die Mitbenutzung einzelner Strecken ihrer Bahnen anderen Bahnverwaltungen auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums gegen eine angemessene, beim Mangel der gütlichen Einigung event. vom Handelsministerium endgültig festzusetzende Entschädigung zu gestatten.

Auch übernimmt sie die Verpflichtung, für den Fall, daß die Bahn von Löhne nach Vienenburg auf der Strecke von Löhne bis Rehme oder bis zu einem an-

anderen Punkte parallel mit der Cöln-Mindener Bahn geführt werden sollte, wegen der hieraus etwa der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der bestehenden Gesetzgebung erwachsenden Entschädigungsansprüche Regreß zu leisten.

Artikel VIII.

Für den Fall, daß die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der im Artikel I. bezeichneten Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig nicht erlangen sollte, soll dieser Statutnachtrag im Uebrigen volle Geltung behalten.

(Nr. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870., betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824., nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 18. Juli d. J. bestimme Ich, unter Aufhebung der in dem Tarife vom 28. Juli 1824., nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg, zu erheben ist (Gesetz-Samml. S. 161.), unter 1. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, daß auf der Elbbrücke bei Wittenberg an Brückengeld erhoben werden soll:

a) von Frachtwagen oder Frachtkarren:
   1) wenn sie beladen sind .... 2 Sgr. 6 Pf.
   2) wenn sie unbeladen sind .... 1 Sgr. 3 Pf.
   für jedes Pferd oder andere Zugthier;

b) von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen, Lämmern oder Ferkeln für jede volle fünf Stück .... 3 Pf.
   Transporte unter fünf Stück bleiben abgabenfrei.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Tarifs vom 28. Juli 1824. das Bewenden. Die demselben beigefügten Anmerkungen und Ausnahmen finden auch auf die neuen Abgabensätze Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).